

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 18. Oktober 1988 folgende

H A U P T S A T Z U N G

beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließender Bauausschuß

- (1) In der Gemeinde wird ein beschließender Bauausschuß gebildet.
- (2) Der beschließende Bauausschuß besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für jedes weitere Mitglied des Ausschusses wird ein Stellvertreter bestellt, der dieses im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter).

§ 5 Allgemeine Zuständigkeit des beschließenden Bauausschusses

- (1) Der beschließende Bauausschuß entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Dem beschließenden Bauausschuß wird zur dauernden Erledigung folgende Aufgabe übertragen:

Behandlung und Weiterleitung der bei der Gemeinde eingehenden Bauanträge, soweit diese die Gemeinde selbst nicht betreffen.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließendem Bauausschuß

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuß die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlußfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann dem beschließenden Bauausschuß allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Bauausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, soll dem beschließenden Bauausschuß zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem beschließenden Bauausschuß zur Vorberatung zu überweisen.

IV. Bürgermeister

§ 7 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 8 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 DM im Einzelfall,

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 4.000 DM im Einzelfall,

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VII BAT, Aushilfs-

angestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 DM im Einzelfall,

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall

2.61 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.62 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 DM,

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 DM beträgt,

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher und gesetzlicher Verkaufsrechte im Wert bis zu 20.000 DM im Einzelfall,

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000 DM im Einzelfall,

2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000 DM im Einzelfall,

2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und im beschließenden Bauausschuß,

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 9 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden zwei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

VI. Ortsteile

§ 10 Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1 Bronnacker,
- 1.2 Hirschlanden,
- 1.3 Rosenberg und
- 1.4 Sindolsheim.

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde Rosenberg und mit dem Wort "Ortsteil" geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 11 Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 10 Absatz 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Absatz 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Gemeinde Rosenberg jeweils angehört.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

- 2.1 Wohnbezirk Bronnacker ein Sitz,
- 2.2 Wohnbezirk Hirschlanden drei Sitze
- 2.3 Wohnbezirk Rosenberg fünf Sitze
- 2.4 Wohnbezirk Sindolsheim drei Sitze.

(3) Für die Verteilung der Sitze im Gemeinderat auf die einzelnen Wohnbezirke ist § 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Vereinbarung über die Vereinigung der Gemeinden Hirschlanden, Rosenberg und Sindolsheim zu der neuen Gemeinde Rosenberg vom 06. Dezember 1971 maßgebend.

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 12 Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 Bronnacker,
- 1.2 Hirschlanden,
- 1.3 Sindolsheim.

Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

§ 13 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 12 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortschaften jeweils 6 Mitglieder.

§ 14 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Dem Ortschaftsrat jeder Ortschaft werden folgende Angelegenheiten zur selbständigen Entscheidung im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel übertragen, wenn diese Angelegenheit nur die Ortschaft betreffen:

- a) Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Rathauses im Ortsteil, der Schule mit Turnhalle, von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege (z.B. Bücherei), Sportanlagen, Park- und Grünanlagen, Wirtschaftswegen, Kindergärten und Kinderspielplätzen, Einrichtungen der Altenpflege und Friedhöfe, einschließlich Bestattungseinrichtungen, sofern deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
- b) Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
- c) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Benehmen mit dem Gemeinderat,
- d) Förderung von örtlichen, kirchlichen, caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen förderungswürdigen Vereinigungen und Einrichtungen,
- e) Vattertierhaltung oder künstliche Besamung.

(2) Die den Ortschaftsräten zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel müssen gesondert ausgewiesen werden.

(3) Neben ihren Zuständigkeiten nach Absatz 1 haben die Ortschaftsräte die örtlichen Verwaltungen zu beraten; es kommt ihnen ein Vorschlagsrecht in allen die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten zu und sie sind zu wichtigen die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten zu hören. Solche wichtigen Angelegenheiten sind insbesondere:

- a) Ein Vorschlagsrecht bei der Aufstellung des Haushaltsplanes,
- b) Veranschlagung der nach Absatz 1 und 2 zur Verfügung zu stellenden Haushaltsmittel, ferner, soweit dies für die Ortschaften von besonderer Bedeutung ist und nicht in gleicher Weise für die gesamte Gemeinde gilt,
- c) die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen,
- d) die Verpachtung von Gemeindejagd und Fischwasser an ortsansässige Einwohner.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn der Beschluß nach Lage des Einzelfalls vorlage- oder genehmigungspflichtig ist oder die Angelegenheit dem Bürgermeister nach § 8 übertragen ist.

§ 15 Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

(4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und des Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

IX. Schlußbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Januar 1989 in Kraft, mit Ausnahme des § 12, der am 01. November 1989 in Kraft tritt. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 15.04.1980 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rosenberg, den 18. Oktober 1988

Der Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung vom 01.05.1984 durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Rosenberg am 28.10.1988 und durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel in der Zeit vom 26.10.1988 bis 08.11.1988 öffentliche bekanntgemacht.

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde ist durch Vorlage einer Mehrfertigung am 10.11.1988 erfolgt.

Rosenberg, den 09.11.1988

Der Bürgermeister:



S A T Z U N G
zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
hat der Gemeinderat am 08. Februar 1994 folgende

S A T Z U N G

beschlossen:

§ 1

Der § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 10 Absatz 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Absatz 2 Satz 1 GemO. Die Zahl der Gemeinderäte wird nach § 25 Absatz 2 GemO auf 13 festgesetzt. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

- 2.1 Wohnbezirk Bronnacker ein Sitz
- 2.2 Wohnbezirk Hirschlanden drei Sitze
- 2.3 Wohnbezirk Rosenberg sechs Sitze
- 2.4 Wohnbezirk Sindolsheim drei Sitze

(3) Für die Verteilung der Sitze im Gemeinderat auf die einzelnen Wohnbezirke ist § 6 Absatz 2 Buchstabe b) der Vereinbarung über die Vereinigung der Gemeinden Hirschlanden, Rosenberg und Sindolsheim zu der neuen Gemeinde Rosenberg vom 06. Dezember 1971 maßgebend.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Gesetzblatt S. 577) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Rosenberg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen läßt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Rosenberg, den 09. Februar 1994

Der Bürgermeister:



Vorstehende Satzung wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung vom 1. Mai 1984 durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Rosenberg vom 18. Februar 1994 und durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel in der Zeit vom 17. Februar 1994 bis 01. März 1994 öffentlich bekanntgemacht.

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde ist durch Vorlage einer Mehrfertigung am 01. März 1994 erfolgt.

Rosenberg, den 01. März 1994

Der Bürgermeister:

